

Gemeinde Leopoldshöhe
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe
Ksz.:

HUNDEHALTUNG

Anmeldung

von _____ Hund(en) ab dem _____

Abmeldung

gemäß der Hundesteuersatzung der Gemeinde Leopoldshöhe.

Aktueller Hundehalter:

Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon:

Grund bei Abmeldung: _____ **Name des abgemeldeten Hundes:** _____

Name und Adresse des neuen Hundehalters (nur bei Abgabe/Verkauf erforderlich):

Hundesteuermarke/n mit folgender Nummer erhalten/ abgegeben: _____

Angaben zum Hund nach dem Landeshundegesetz – LHundG NRW (nur bei Anmeldung erforderlich)

	1. Hund	2. Hund	3. Hund
Hunderasse ⁽¹⁾ :			
Datum der Anschaffung:			
Name des Hundes:			
Geschlecht:			
Geburtsdatum:			
Fellfarbe:			
Größe (Widerristhöhe), ausgewachsen:	cm	cm	cm
	mindestens 40 cm <input type="checkbox"/> ja ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> nein	mindestens 40 cm <input type="checkbox"/> ja ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> nein	mindestens 40 cm <input type="checkbox"/> ja ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> nein
Gewicht, ausgewachsen:	kg	kg	kg
	mindestens 20 kg <input type="checkbox"/> ja ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> nein	mindestens 20 kg <input type="checkbox"/> ja ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> nein	mindestens 20 kg <input type="checkbox"/> ja ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> nein
Züchter/Herkunft:			
Chip-Nr.:			
kastriert/sterilisiert:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

⁽¹⁾ Bestimmte Hunderassen unterliegen einer besonderen Nachweispflicht (siehe §§ 3 (2), 10 (1) LHundG NRW)

⁽²⁾ Nachweise über Chip-Nr., Haftpflichtversicherung und Sachkunde sind zu erbringen

Der/Die Steuerpflichtige versichert, die vorstehenden Angaben ausführlich und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Leopoldshöhe

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 65,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 80,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 100,00 Euro je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 300,00 Euro je Hund |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 425,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde (gem. § 3 und gem. § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz – LhundG NRW) im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde, die

- a) auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1. Pitbull Terrier | 8. Mastiff |
| 2. American Staffordshire Terrier | 9. Mastino Espanol |
| 3. Staffordshire Bullterrier | 10. Mastino Napoletano |
| 4. Bullterrier | 11. Fila Brasileiro |
| 5. Alano | 12. Dogo Argentino |
| 6. American Bulldog | 13. Rottweiler |
| 7. Bullmastiff | 14. Tosa Inu |

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen und Hunde gemäß § 3 und § 10 Landeshundegesetz Nordrhein- Westfalen.

(3) Ein gefährlicher Hund im Sinne des Absatzes 2 kann ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats von der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde befreit und stattdessen zur Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a, b bzw. c veranlagt werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch seinen Hund nicht zu befürchten ist. Der Nachweis muss durch eine vor einem Kreisveterinär erfolgreich abgelegte Verhaltensprüfung erbracht werden. Die Befreiung von der erhöhten Steuer kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Leopoldshöhe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "H" oder "GI" besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus einem Tierheim mit Sitz in der Stadt Detmold und der Stadt Bad Salzuflen erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt ab dem 1. des Monats nach Übernahme aus einer der v.g. Einrichtungen.

(5) Diese Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2.